



COVID-19-Schutzkonzept

für den Schwägalp-Schwinget vom 15. August 2021
auf der Schwägalp, Grundstück «Bellis/Nettenfeld»

Stand 15.Juli 2021

Erstellt durch: Niklaus Hörler, Vereins- und OK Präsident Schwägalp-Schwinget, mit Unterstützung des kantonalen Arbeitsinspektorats Appenzell Ausserrhoden

COVID-19-Beauftragter: Niklaus Hörler, Vereins- und OK Präsident Schwägalp-Schwinget
niklaus.hoerler@bluewin.ch, 079 674 04 20

1. Einleitung

Nach den erneuten Lockerungen durch den Bundesrat können ab dem 26. Juni 2021 wieder alle geplanten Kranzschwingfeste mit den vorgegebenen Parametern und der jeweils üblichen Teilnehmerzahl an Schwingern durchgeführt werden. Für die Organisation des Schwägalp-Schwingets wird ein COVID-19-Schutzkonzept verlangt.

Das vorliegende Schutzkonzept ist für den Schwägalp-Schwinget vom 15. August 2021 gültig. Die Wettkämpfe werden durch den Verein bzw. das OK Schwägalp-Schwinget organisiert und auf der Wiese «Bellis/Nettenfeld» auf der Schwägalp ausgetragen. Das OK hat die Besitzer bzw. die Pächter des Grundstückes und das kantonale Arbeitsinspektorat über die Durchführung und das Schutzkonzept informiert.

2. Ziele

- Die Gesundheit der Athleten, Betreuer, Funktionäre, Medienschaffenden und Helfer vor Ort hat für das OK oberste Priorität.
- Das OK handelt solidarisch und hält sich an die Vorgaben des Bundes, des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Gemeinde Hundwil.
- Die Prozesse und Regeln des Konzepts sind klar und nachvollziehbar. Sie geben den Wettkampfverantwortlichen sowie den Athleten Sicherheit in ihrer Vorgehensweise.

3. COVID-19-Beauftragter:

COVID-19-Beauftragter für den Schwägalp- Schwinget vom Sonntag, 15. August 2021, ist Niklaus Hörler. Er steht als Ansprechperson für die Behörden unter der Telefonnummer 079 674 04 20 sowie unter der E-Mail-Adresse niklaus.hoerler@bluewin.ch zur Verfügung.

4. Schutzbestimmungen

4.1 Generelle Massnahmen

Der Schwägalp-Schwinget 2021 findet ohne Präsenz von Zuschauern statt. Für den Wettkampf gelten die folgenden epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Bundesamtes für Sport (BASPO) sowie von Swiss Olympic.

4.2 Hygiene- und Schutzmassnahmen

Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind einzuhalten. Die Gesundheit hat oberste Priorität; hohe Solidarität und Eigenverantwortung werden vorausgesetzt.

Der Aufenthalt auf dem Festgelände ist nur Personen, die in den letzten 48 Stunden gesund und symptomfrei sind, gestattet.

4.2.1 Allgemein

- Beim Auf- und Abbau der Wettkampfanlage sind die Richtlinien des BAG einzuhalten.

- Zu den Wettkämpfen sind keine Zuschauer zugelassen.
- Die Betreuung der Athleten während dem Wettkampf ist durch die teilnehmenden Teilverbände bzw. Klubs zu organisieren. Pro 10 Schwinger sind 4 Betreuer zugelassen. Diese müssen sich vorgängig anmelden (Name, Adresse, Telefonnummer).
- Medienschaffende Personen müssen sich im Voraus anmelden und werden durch das OK registriert.

4.2.2 Ankunft beim Wettkampfareal und Zutritt

- Die Wettkämpfe finden auf der Wiese «Bellis/Nettenfeld» auf der Schwägalp statt.
- Die Parkplätze sind signalisiert.
- Zutritt auf das Wettkampfareal haben nur angemeldete Schwinger, Betreuer, Funktionäre, Medienschaffende und Helfer.
- Die Schwinger können sich bei ihrer Ankunft in die Garderobe und Betreuungszone begeben.
- Alle Funktionäre, Medienschaffenden und Helfer, werden beim Eingang auf die im Voraus bedingte Anmeldung geprüft und erhalten einen Ausweis.
- Der Mindestabstand von 1.5 Meter ist konsequent einzuhalten.
- Die Zutrittskontrolle zum Wettkampfareal wird durch ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen vorgenommen.

4.2.3 Wettkampfareal

- Der Mindestabstand von 1.5 Meter ist konsequent einzuhalten.
- Es werden genügend Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

4.2.4 Betreuungszone und Ruheräume

- Der Mindestabstand von 1.5 Meter ist konsequent einzuhalten.
- In diesen Bereichen dürfen sich nur Schwinger und Betreuer aufhalten, sie sind teilverbandsweise zugeordnet.

4.2.5 Garderoben und Duschen

- Der Mindestabstand von 1.5 Meter ist konsequent einzuhalten.
- Das OK wird den Bereich entsprechend einrichten und markieren.

4.2.6 Schwinger und Funktionäre

- Sämtliche Personen, die für die Mittagsverpflegung im Hotel Säntis eingeteilt sind, haben die Schutzmassnahmen der Säntis-Schwebbahn AG vorbehaltlos umzusetzen.

4.3 Contact Tracing

Das Contact Tracing zur Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten ist essentiell und eine zentrale Aufgabe des OK. Als enger Kontakt gelten Personen, bei denen eine länger dauernde (> 15 min.) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen zu verzeichnen ist.

Am Schwägalp-Schwinget werden Präsenzlisten aller auf dem Wettkampfgelände anwesenden Personen geführt (Name, Adresse, Telefonnummer). Die Registrierung erfolgt über das OK. Die Kontaktdaten der Schwinger, Betreuer und medienschaffenden sind bereits durch die Anmeldung im Voraus vorhanden. Die Präsenzlisten werden 14 Tage aufbewahrt und können von den Gesundheitsbehörden eingefordert werden.

Falls im Nachhinein (bis max. 12 Tage nach dem Anlass) eine COVID-19-Erkrankung diagnostiziert wird, muss das OK schnellstmöglich darüber informiert werden.

4.4 Vorgehen bei Symptomen

Personen mit Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden, Geruchs- und Geschmacksstörungen) begeben sich in Selbstisolation und kontaktieren einen Arzt.

Im Falle einer COVID-19-Erkrankung hat umgehend eine Meldung an den COVID-19-Beauftragten der Veranstaltung zu erfolgen. Der COVID-19-Beauftragte der Veranstaltung verständigt in diesem Fall die zuständige kantonale Behörde, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

OK Schwägalp-Schwinget



Niklaus Hörler
Vereins- und OK Präsident